

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich Swiss Federal Institute of Technology Zurich

# Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften (D-GESS) Detailbestimmungen zum Doktorat

vom 27.01.2022

Die Schulleitung der ETH Zürich,

auf Antrag des Departements Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften der ETH Zürich<sup>1</sup> und gestützt auf Art. 52 der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 23. November 2021<sup>2</sup>,

erlässt folgende Detailbestimmungen zum Doktorat:

# 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

## **Art. 1** Gegenstand und Zweck

<sup>1</sup> Diese Detailbestimmungen regeln die departementsspezifischen Einzelheiten für das Doktorat am Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften der ETH Zürich (D-GESS). Sie basieren auf den grundlegenden Bestimmungen der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 23. November 2021<sup>3</sup> und auf den Ausführungsbestimmungen der Rektorin vom 23. November 2021<sup>4</sup> zur Doktoratsverordnung ETH Zürich.

<sup>2</sup> Die nachfolgend beschriebenen Massnahmen sollen zur Qualitätssicherung bei den Doktorarbeiten im D-GESS beitragen. Massgebend für die Qualität der Doktorarbeiten sind die Doktorierenden, deren Betreuung und das Forschungsprojekt.

### 2. Abschnitt: Zulassung zum Doktorat

### Art. 2 Doktoratsplan

<sup>1</sup> Der Doktoratsplan muss spätestens zwei Wochen vor dem Eignungskolloquium bei der Doktoratsadministration D-GESS eingereicht werden.

<sup>2</sup> Für den Doktoratsplan ist ein Template zu verwenden, welches auf der Webseite des D-GESS zur Verfügung gestellt wird.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Beschluss der Departementskonferenz des D-GESS vom 30.11.2021 (Verabschiedung der Detailbestimmungen).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> SR **414.133.1** 

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> SR **414.133.1** 

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> RSETHZ **340.311** 

- <sup>3</sup> Die Doktorierenden und die Leiterinnen/Leiter der Doktorarbeit sind verantwortlich für die Einhaltung der Fristen und für die Vollständigkeit der Angaben.
- <sup>4</sup> Wird ein Doktoratsplan nicht fristgerecht oder unvollständig eingereicht, kann die/der Vorsitzende des Eignungskolloquiums dieses absagen.

# **Art. 3** Eignungskolloquium

- <sup>1</sup> Die Doktorierenden sind zuständig für die Organisation des Eignungskolloquiums.
- <sup>2</sup> Das Eignungskolloquium dauert mindestens 30 Minuten. Während des Eignungskolloquiums stellt die Kandidatin/der Kandidat ihr/sein Forschungsprojekt während mindestens 15 Minuten vor und beantwortet danach Fragen der Eignungskommission sowie von gegebenenfalls weiteren anwesenden Personen.
- <sup>3</sup> Die/der Vorsitzende erstellt ein Protokoll des Eignungskolloquiums und stellt dieses der Doktoratsadministration D-GESS zu.

# 3. Abschnitt: Betreuung des Doktorats

### **Art. 4** Zweitbetreuerinnen/Zweitbetreuer

- <sup>1</sup> Zweitbetreuerinnen/Zweitbetreuer einer Doktorarbeit sind in der Regel Professorinnen/Professoren der ETH Zürich oder einer anderen universitären Hochschule. Senior Scientists und Oberassistentinnen/Oberassistenten können auch Zweitbetreuerinnen/Zweitbetreuer einer Doktorarbeit sein, wenn sie nicht an der gleichen Professur wie die Leiterin/der Leiter angestellt sind.
- <sup>2</sup> Die Meldung der Zweitbetreuerin/des Zweitbetreuers an die Doktoratsadministration D-GESS erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Eignungskolloquium.

### 4. Abschnitt: Reguläres Doktoratsstudium

### **Art. 5** Reguläres Doktoratsstudium

- <sup>1</sup> Die Doktorandin/der Doktorand und die Leiterin/der Leiter sind dafür verantwortlich, die Regeln der Doktoratsverordnung (Art. 34-36) und deren Ausführungsbestimmungen (Ziff. 10.1-10.3) hinsichtlich Anrechenbarkeit und Überprüfbarkeit der ECTS Kreditpunkte (KP), die für das Doktoratsstudium erforderlich sind, einzuhalten. In Zweifelsfällen entscheidet die/der Vorsitzende des Doktoratsausschusses.
- <sup>2</sup> Das D-GESS führt eine Liste der Instituts-/Doktorandenkolloquien (mit Vortrag) auf der Webseite des D-GESS, die im Sinne von Ziff. 10.3 der Ausführungsbestimmungen zur Doktoratsverordnung ETH Zürich an das Doktoratsstudium angerechnet werden können.

<sup>3</sup> Die Doktorandinnen/Doktoranden übermitteln bei Erreichen der 12 KP, aber spätestens drei Monate vor der Doktorprüfung, der Doktoratsadministration D-GESS eine Leistungsübersicht sowie eine Bestätigung der Leiterin/des Leiters, dass die KP in Übereinstimmung mit den geltenden Regeln erbracht wurden.

# 5. Abschnitt: Doktorarbeit und Doktorprüfung

### **Art. 6** Externe Doktorarbeiten

- <sup>1</sup> Externe Doktorarbeiten müssen vom Doktoratsausschuss im Rahmen der Zulassung zum Doktorat genehmigt werden.
- <sup>2</sup> Eine externe Doktorarbeit kann insbesondere vorliegen, wenn eine Doktorandin/ein Doktorand an einer privaten Institution oder einer Universität ausserhalb des ETH-Bereichs Daten erhebt oder dort erhobene Daten analysiert. In Zweifelsfällen entscheidet der Doktoratsausschuss, ob eine externe Doktorarbeit vorliegt.

### **Art. 7** Kumulative Doktorarbeiten

- <sup>1</sup> Eine kumulative Doktorarbeit besteht aus mindestens drei Einzelbeiträgen sowie einer Einleitung und einem Schlusswort, die die Einzelbeiträge in einen Kontext einbetten und bei Einzelbeiträgen in Koautorschaft den eigenen wissenschaftlichen Beitrag ausweisen.
- <sup>2</sup> In einer kumulativen Doktorarbeit muss die Doktorandin/der Doktorand Erstautorin/ Erstautor von mindestens drei Einzelbeiträgen sein. Weitere Beiträge müssen nicht in Erstautorschaft verfasst sein. Alle Artikel einer kumulativen Doktorarbeit können in Koautorschaft verfasst sein.
- <sup>3</sup> Ob eine Erstautorschaft vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen der Doktoratsausschuss unter Berücksichtigung der Gegebenheiten der jeweiligen Fachdisziplin der Doktorandin/des Doktoranden.
- <sup>4</sup> Die Prüfungskommission muss neben der/dem Vorsitzenden noch über zwei weitere Mitglieder verfügen, die bei keinem der eingereichten Einzelbeiträge Koautorin/ Koautor sind.
- <sup>5</sup> Wenn ein Mitglied der Prüfungskommission Koautorin/Koautor eines Einzelbeitrags ist, darf dieses Mitglied in seinem Gutachten und in der Prüfung bezüglich dieses Einzelbeitrags nur hinsichtlich der Quantität und Qualität des Anteils der Doktorandin/ des Doktoranden Stellung nehmen.
- <sup>6</sup> Für alle in Koautorschaft verfassten Einzelbeiträge muss die Doktorandin/der Doktorand bis spätestens drei Monate vor der Doktorprüfung eine «Erklärung und Bestätigung zur Autorschaft der einzelnen Beiträge» (sog. authorship declaration) einreichen, die auf der Webseite des D-GESS bezogen werden kann. Die Doktoratsadministration D-GESS bearbeitet die Anmeldung zur Doktorprüfung erst, wenn die vollständig ausgefüllte «authorship declaration» vorliegt. Diese wird den Mitgliedern der Prüfungskommission zugänglich gemacht.

# **Art. 8** Meldung und Bewilligung von Koexaminatorinnen/Koexaminatoren

- <sup>1</sup> Die Prüfungskommission besteht neben der/dem Vorsitzenden und der Leiterin/dem Leiter aus mindestens zwei Koexaminatorinnen/Koexaminatoren.
- <sup>2</sup> Die Prüfungskommission wird in der Regel von einem Mitglied des Doktoratsausschusses geleitet. In der Regel stammt die/der Vorsitzende aus einem anderen Bereich des D-GESS als die Leiterin/der Leiter der Doktorarbeit.
- <sup>3</sup> Die Leiterin/der Leiter der Doktorarbeit beantragt über die Doktoratsadministration D-GESS beim Doktoratsausschuss die Genehmigung der Koexaminatorinnen/Koexaminatoren. Diese können, sobald das Eignungskolloquium bestanden ist, sukzessive gemeldet werden und müssen spätestens drei Monate vor der Doktorprüfung bestimmt sein.
- <sup>4</sup> Die Leiterin/der Leiter der Doktorarbeit legt drei Monate vor der Prüfung mögliche Interessenkonflikte zwischen ihr/ihm, sonstigen Mitgliedern der Prüfungskommission und der Doktorandin/dem Doktoranden auf einem Formular des D-GESS offen.

# **Art. 9** Vorgehen vor Doktorprüfung und Abgabe der Prüfungsexemplare und Gutachten

- <sup>1</sup> Die Doktorandinnen/Doktoranden sind zuständig für die Organisation ihrer Doktorprüfung.
- <sup>2</sup> Spätestens einen Monat vor der Doktorprüfung reicht die Doktorandin/der Doktorand die prüfungsrelevante Doktorarbeit (sog. Prüfungsexemplar) als PDF-Datei bei der Doktoratsadministration D-GESS ein.
- <sup>3</sup> Die Doktoratsadministration D-GESS bestätigt die erworbenen KP auf der Anmeldung auf Basis der korrekt eingereichten Leistungsübersicht.
- <sup>4</sup> Nach erfolgter Anmeldung stellt die Doktoratsadministration D-GESS den Mitgliedern der Prüfungskommission das Prüfungsexemplar zur Abfassung der Gutachten zu. Die Mitglieder der Prüfungskommission verfassen die Gutachten unabhängig voneinander und reichen diese bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bei der Doktoratsadministration D-GESS ein.
- <sup>5</sup> Liegen die Gutachten der Mitglieder der Prüfungskommission nicht rechtzeitig vor, kann die/der Vorsitzende die Doktorprüfung verschieben.

# **Art. 10** Doktorprüfung und Vortrag

- <sup>1</sup> Vor Beginn der mündlichen Prüfung hält die Doktorandin/der Doktorand einen dreissigminütigen Vortrag über die Doktorarbeit. Dem schliesst sich eine mindestens sechzigminütige mündliche Prüfung mit der Prüfungskommission an. Vortrag und mündliche Prüfung sind öffentlich.
- <sup>2</sup> Kommt die Prüfungskommission in ihrer Beratung zum Ergebnis, dass die Doktorarbeit nur unter der Auflage einer Überarbeitung angenommen werden kann, bestimmt die Prüfungskommission die zu überarbeitenden Teile der Doktorarbeit und die Frist zur Überarbeitung. Sie bestimmt auch, ob die Überarbeitung von der Leiterin/ von dem Leiter oder von der gesamten Prüfungskommission angenommen werden muss.

# 6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

# Art. 11 Übergangsbestimmungen

Für Doktorierende, welche gemäss Art. 65 der Doktoratsverordnung ETH Zürich ihr reguläres Doktoratsstudium nach altem Recht absolvieren, gelten die Bestimmungen nach Anhang 1.

### Art. 12 Inkrafttreten

Diese Detailbestimmungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Sie ersetzen die «Detailbestimmungen Doktorat D-GESS» vom 8. Januar 2009.

# Anwendung der Lohnansätze

Die Anwendung der Lohnansätze für Doktorierende erfolgt gemäss Art. 8 Abs. 3 der Verordnung über das wissenschaftliche Personal der ETH Zürich<sup>5</sup> in Verbindung mit Ziff. 1 Abs. 3 der Weisungen für Doktorierende mit Anstellung an der ETH Zürich<sup>6</sup>. Das D-GESS regelt die Anwendung der Lohnansätze über die Standard Anstellungsbedingungen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter am D-GESS. Diese sind auf der Webseite des D-GESS publiziert.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> SR **172.220.113.11** 

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> RSETHZ **622** 

# Anhang 1

# Allg. Bestimmungen

- Das Departement überträgt der Leiterin/dem Leiter des Doktorats die Aufgabe, gemeinsam mit der Doktorandin / dem Doktoranden ein der Person und der Thematik angepasstes Doktoratsstudium im Rahmen der Verordnung über das Doktoratsstudium der ETH Zürich vom 1. Juli 2008 zusammenzustellen.
- 2. Für extern, d. h. ausserhalb des ETH-Bereichs, durchgeführte Doktorate soll ein qualitativ gleichwertiges Doktoratsstudium zusammengestellt werden, das den individuellen Gegebenheiten angepasst ist.
- 3. Es ist die Aufgabe der Leiterin / des Leiters der Doktorarbeit, den Nachweis der Krediteinheiten für das Doktoratsstudium zu überwachen, die Überprüfbarkeit entsprechender Unterlagen zu gewährleisten und die Erfüllung der reglementarischen Anforderungen vor der Anmeldung der/des Doktorierenden zur Doktorprüfung zu bestätigen.

## Spezielle Bestimmungen

- 1. Mindestens 4 Krediteinheiten sollten durch den Besuch von regulären Lehrveranstaltungen an der ETH Zürich erworben werden.
- 2. Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht in ihrer angestammten Disziplin doktorieren, müssen abhängig von der bisherigen Ausbildung (sozial-/geisteswissenschaftlich oder natur-/ingenieurwissenschaftlich), mindestens 2 Krediteinheiten in Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der komplementären Disziplin erwerben.
- 3. Durch Vorträge oder Posterpräsentationen an ETH-externen wissenschaftlichen Kongressen kann pro Kongressteilnahme 1 Krediteinheit erworben werden. Bis zu max. 2 Krediteinheiten sind in dieser Kategorie an das Doktoratsstudium anrechenbar.
- 4. Die Teilnahme an Summer Schools und anderen Weiterbildungen, die wissenschaftlicher Natur sind, kann mit bis zu 6 Krediteinheiten an das Doktoratsstudium angerechnet werden. Als Daumenregel gilt, dass pro Kurstag 1/3 Krediteinheiten anrechenbar sind.
- 5. Die aktive Teilnahme (z. B. in Form von Präsentationen, Koreferaten) an institutseigenen oder Professur-eigenen Seminaren oder Kolloquien kann mit max. 0.5 Krediteinheiten pro Semester und max. 2 Krediteinheiten insgesamt angerechnet werden.
- 6. Die aktive Mitwirkung in Lehrveranstaltungen der ETH (z. B. Leitung von Übungen / Tutoraten) kann mit 1 Krediteinheit pro Kurs und max. 2 Krediteinheiten insgesamt angerechnet werden.
- 7. Bis zu max. 2 Krediteinheiten können durch den Besuch von Sprachkursen erworben werden.
- 8. Durch die Mitarbeit in einer oder mehreren Kommissionen der ETHZ kann maximal eine halbe Krediteinheit pro Semester erworben werden. Insgesamt können auf diese Weise max. 2 Krediteinheiten erworben werden.

- 9. Leistungen, die der Erfüllung von Zusatzbedingungen im Sinne der ETH Doktoratsverordnung dienen, können nicht an das Doktoratsstudium angerechnet werden.
- 10. Leistungen, die bereits im BA und MA bzw. B.Sc. und M.Sc. Studium erbracht wurden, können nicht an das Doktoratsstudium angerechnet werden.

## Leistungsnachweis

Die Anerkennung der im Doktoratsstudium erworbenen Krediteinheiten erfordert einen Leistungsnachweis. Der Leistungsnachweis kann in Form von Noten, Bewertungen im Sinne von bestanden/nicht-bestanden oder durch Bestätigung (wenn möglich in Briefform) der Teilnahme bzw. Mitwirkung der Doktorandin / des Doktoranden an / in einer Summer School, einem Kurs, einer Kommission etc. erfolgen. Als Grundregel gilt, dass alle anrechenbaren Leistungen transparent, nachvollziehbar und überprüfbar sein müssen.

## Ausnahmebestimmungen

Sollte es bei den oben aufgeführten Empfehlungen zu Härtefällen kommen, entscheidet die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher auf Antrag der Leiterin/des Leiters der/des Doktorierenden über die Anrechenbarkeit spezifischer Leistungen an das Doktoratsstudium.

#### **Fortschrittsberichte**

Zusätzlich zu den in der Doktoratsverordnung (Art. 15.3) erwähnten jährlichen Fortschrittsberichten erstellt der / die Doktorierende, falls eine Doktorarbeit nach vier Jahren noch nicht abgeschlossen ist, zusammen mit der Leiterin/dem Leiter einen Fortschrittsbericht zuhanden des Doktoratsausschusses.

Zürich, 8. Januar 2009

Genehmigt durch die Rektorin:

Prof. Dr. Heidi Wunderli-Allenspach